

Mitteilung

öffentlicher Teil

| Gremium | Datum |
|------------------------------|------------|
| Bezirksvertretung 5 (Nippes) | 20.09.2018 |

**Einrichtung einer Hundefreifläche im Stadtteil Weidenpesch
TOP 8.1.5 in der Sitzung vom 26.04.2018 Beschluss über den Antrag der SPD-Fraktion
AN/0518/2018 und der Stellungnahme der Verwaltung 1242/2018**

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Nippes fordert die Verwaltung auf, im Stadtteil Weidenpesch eine Hundefreilauffläche einzurichten.

Herr Steinbach führt aus, anderer Ansicht zu sein als die Verwaltung. Seiner Ansicht nach gebe es mindestens zwei geeignete Flächen in Weidenpesch:

1. Auf dem Ginsterpfad befindet sich rechts hinter der zur Brücke führenden Kurve in Richtung Bahnkörper eine sehr große Wiese. Hier würden sich bereits viele Hundehalter treffen. Jedoch sei die Fläche nicht entsprechend ausgewiesen, so dass der Ordnungsdienst einschreiten würde.
2. Die Brachfläche bzw. Streuobstwiese direkt hinter dem Wendehammer des Ginsterpfades, vor dem Naturschutzgebiet.

Er bittet die Verwaltung, zumindest diese beiden Flächen zu prüfen und ggf. darzulegen, warum sich diese nicht als Hundefreilaufflächen eignen.

Mitteilung der Verwaltung:

- zu 1. Wie bereits in der Stellungnahme zum Antrag dargestellt, liegt die Wiese in dem geschützten Landschaftsbestandteil LB 5.05 „Brachflächen und Weiden beidseitig des Ginsterpfades“, siehe gelb markierte Fläche. Dort ist es verboten, Hunde - ohne sie anzuleinen - frei laufen zu lassen in der Zeit vom 01.03. bis 15.07. eines jeden Jahres, sodass dort auch keine Hundefreilauffläche ausgewiesen werden kann.



Das „Einrichten“ einer ganzjährig nutzbaren Hundefreilauffläche in einem geschützten Landschaftsbestandteil läuft dem Schutzzweck eines Gebietes zuwider und kann seinen Gebietscharakter verändern. Beides ist nicht zulässig und erfüllt Verbotstatbestände des Landschaftsplans. Eine entsprechende Ausweisung ist folglich nicht zulässig. Eine Landschaftsplanänderung mit dem Ziel, Hunde ganzjährig unangeleint in einer im Schutzgebiet ausgewiesenen Hundefreilauffläche rennen lassen zu dürfen, kann hier nicht angestrengt werden, da sie nicht zu begründen ist.

Es sprechen zwingende naturschutzfachliche Aspekte gegen die Ausweisung, denn die Wiesenflächen mit ihrem Vogelbestand sind weiterhin während des Brutgeschäftes vor Störungen zu schützen (siehe auch Erläuterung im Landschaftsplan zum Schutzzweck: Das durch Weideland und Brachflächen unterschiedlicher Entwicklungsstadien gekennzeichnete Gebiet ist aufgrund des Struktureichtums ein besonders wertvoller Bestandteil des Landschaftsraumes um den Ginsterpfad (L 9). Als Nahrungs-, Nist- und Deckungsraum für Wiesenvögel, Insekten und Kleinsäuger ist das Gelände wichtig für die Stabilität der Artenvielfalt im Gesamttraum und insbesondere im Naturschutzgebiet „Am Ginsterpfad“ (N 13). Die Wiesenbereiche werden als Schafweide genutzt, wodurch der ländlich naturnahe Charakter des Landschaftsraumes betont wird. Auch hierdurch ist das Gelände von besonderem Erlebniswert für Kinder, welche hier noch Natur erfahren können.).

- zu 2. Für den Alternativvorschlag gilt: Die rund 9.140 m² große Grünfläche ist überwiegend mit Gehölzen bepflanzt. Nur etwa rund 2.500 m² davon waren ursprünglich als Wiese angelegt. Diese Fläche wurde in den vergangenen Jahren naturnah gepflegt und von Schafen beweidet. Allerdings hat der Schäfer die Beweidung nicht vertragsgemäß durchgeführt, sodass die Fläche inzwischen stark verbuscht ist. Eine Hundefreilauffläche würde die Entfernung der Gehölze erforderlich machen, da Hunde laut Landschaftsplan nicht unangeleint in Gebüsch, Wälder, etc. geführt werden dürfen. Die Entfernung der Gehölze würde wiederum auch einen Landschaftsplan-Verbotstatbestand erfüllen. (Allgemeines Verbot für Landschaftsschutzgebiete Nr. 1: In Landschaftsschutzgebieten ist insbesondere verboten, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen zu beschädigen, zu beseitigen oder Teile davon abzutrennen sowie jede Handlung, die

geeignet ist, das Wachstum oder den Fortbestand der Pflanzenart nachteilig zu beeinflussen.)

Unabhängig davon ist die Ausweisung einer Hundefreilauffläche auch aufgrund anderer Vorgaben des Landschaftsplans nicht möglich. Zum einen setzt der Landschaftsplan Köln auf der Fläche die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahme 5.2-6 fest (Baumreihe aus hochstämmigen Obstbäumen entlang des Ginsterpfades). Bei einer Nutzung als Hundewiese ist damit zu rechnen, dass es zu einer Schädigung der Bäume (Markierung durch Hunde, etc.) kommt, was nicht gestattet ist. Zum anderen gilt in Landschaftsschutzgebieten das allgemeine Verbot, Hunde unangeleint frei laufen zu lassen in Gebüsch, Feldgehölzen, Wald und im Uferbereich stehender und fließender Gewässer. Da die Fläche über Jahre nicht gepflegt wurde, ist sie überwiegend als Gebüsch anzusprechen.

Die Ausweisung einer Hundefreilauffläche ist also auch hier aus landschaftsrechtlichen Gründen abzulehnen.